

Beantwortung Frageliste Webinar VÖHT

1) Vollzeit, selbstständig und geringfügig angestellt – soweit ich weiß wirkt sich das nicht auf Härtefallfonds und andere Förderungen aus.

Härtefallfonds:

Neben Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbständiger Arbeit dürfen grundsätzlich weitere (Neben)Einkünfte erzielt werden. Darunter sind steuerpflichtige Einkünfte zu verstehen, die neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit erzielt werden (zB Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Dazu zählen auch Bezüge aus der Pensionsversicherung. Nebeneinkünfte und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen sind aber bei der Deckelung der Förderung wie folgt zu berücksichtigen:

Übersteigt die Summe aus dem Nettoeinkommen eines Betrachtungszeitraums zuzüglich dem Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung aus dem Härtefallfonds im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000,-, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000,- überschreitenden Betrag zu kürzen.

Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 500,- sinken.

2) Wofür kann man allgemein gerade Förderungen beantragen?

Kurzarbeit für MitarbeiterInnen, Härtefallfonds, Corona-Hilfsfonds (AWS, ÖHT und OeKB Kredite), Garantien durch die Republik Österreich, Fixkostenzuschuss, Familienhärtefallfonds Erleichterungen durch das BMF (Herabsetzung Vorauszahlungen, Steuerstundungen, Ratenzahlungen, Gebührenbefreiungen, Verspätungszuschläge/Säumniszuschläge, Senkung diverser Steuersätze etc.),

3) Härtefallfonds Phase 2 versus NÖ Existenzsicherungsfonds, tendiere eher zweiteres zu beantragen. Mich würde interessieren, was mehr Sinn macht.

Für den Existenzsicherungsfonds ist eine zweijährige Mitgliedschaft in der WKO Niederösterreich Voraussetzung und dürfen höchstens 10 Mitarbeiter beschäftigt werden. Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 5.000,-. Umsatzrückgang muss nachgewiesen werden. Die Unterstützungshöhe ist von der Höhe des Umsatzrückganges und der Verfügbarkeit der vorhandenen Mittel abhängig.

Beim Härtefallfonds ist eine Mitgliedschaft in der WKO nicht notwendig, jedoch dürfen auch nur höchstens 10 Mitarbeiter beschäftigt werden. Eine Pflichtversicherung muss grundsätzlich vorliegen. Es gibt 9 Betrachtungszeiträume, aus denen 6 zu wählen sind. Pro Zeitraum können höchstens EUR 2000 Zuschuss beantragt werden. Zusätzlich gibt es einen Come-Back-Bonus in Höhe von EUR 500 pro Zeitraum. Nebeneinkünfte schmälern den Zuschuss. Über EUR 2000 Nebeneinkünfte steht kein Come-Back-Bonus zu. Eine endgültige Beurteilung ist nur nach Durchführung von Berechnungen zu treffen.

4) Was zählt alles zu den Einnahmen, die ich berücksichtigen muss? Durch Absage von Seminaren habe ich tlw. Geld zurückerhalten, zählt das als Einnahme im jeweiligen Monat?

Die Berechnung erfolgt automatisiert. Man hat grundsätzlich nur die tatsächlichen Betriebseinnahmen im Betrachtungszeitraum und das Nettoeinkommen der Nebeneinkünfte bekannt zu geben. Sämtliche weiteren Daten werden aus den dem Finanzamt bereits vorliegenden Einkommensteuerbescheide herangezogen.

Das maßgebende Nettoeinkommen aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb des jeweiligen Betrachtungszeitraumes im Jahr 2020 wird anhand der tatsächlichen Umsatzerlöse in diesem Zeitraum und der aus dem Bescheid des Vergleichsjahres abgeleiteten steuerlichen Umsatzrentabilität ermittelt

Beispiel:

- Das Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes (zB. VJ 2019) beträgt: 25.000,-- - 5.000,-- (Einkommen-Steuer auf diese Einkünfte) = 20.000 Euro.
- Das monatliche Nettoeinkommens des Vergleichszeitraumes (volles Wirtschaftsjahr) beträgt daher: 1.666,67 Euro (=20.000 / 12).
- Die Umsatzrentabilität ist wie folgt zu ermitteln: Der Umsatz (abgeleitet aus den Kennzahlen 9040 und 9050 aus der Beilage E 1a) beträgt im Jahr 2019 80.000,-- Euro. Daraus ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 25 % (20.000 / 80.000 x 100).
- Annahme: Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes (z.b. 16.3.2020 – 15.4.2020) beträgt: 450,-- Euro (Berechnung: Umsatz 1.800,-- x 25 % Ums. Rentab.)
- Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt daher 1.216,67 Euro (=1.666.67 – 450,-) ... davon dann 80%

Förderung Härtefallfonds : 973,--

Sofern Gelder für Seminare erstattet wurden, die nicht besucht werden konnten, würde ich meinen, dass diese nicht zu den Umsatzerlösen dazuzuzählen wären.

- 5) Da ich ja erst letztes Jahr gegründet habe, muss ich mit einer Planrechnung arbeiten beim Einreichen. Derzeit habe ich notiert was mir wegen Corona ausgefallen ist und war aufgrund dessen anspruchsberechtigt. Da wir ja jetzt wieder arbeiten dürfen, weiß ich nicht wie ich die Planrechnung erstellen soll. Soll ich quasi aufs Jahr jeweils den Monat hochrechnen, was ich denke welche prozentuale Steigerung es gegeben hätte, wenn Corona nicht gewesen wäre?

Bei keinem Zuschuss muss eine Planungsrechnung vorgelegt werden – Banken verlangen manchmal eine solche.

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme in den Kalenderjahren 2018 und 2019 werden Förderungswerber, die über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen und unbeschränkt steuerpflichtig sind, pauschal mit 500 Euro je Betrachtungszeitraum unterstützt. Sollte ein Bescheid vorliegen, wird der Zuschuss anhand dieses Bescheides berechnet.

- 6) Ich weiß nicht genau wann meine Steuerberaterin die Steuererklärung für 2019 macht, bisher habe ich nur die für 2018. Ich weiß aber, dass ich im August (also ab Gründungsdatum) bzw. die restlichen Monate des Jahres nicht viele Einnahmen hatte. (Das ging erst so richtig los kurz nach dem Jahreswechsel, eigentlich kurz bevor Corona losging.) Werden die das im Nachhinein noch berücksichtigen? Ich möchte ja nicht nachher was zurückzahlen müssen, weil meine Planungrechnung höher ausfällt und dann letztendlich doch die Steuererklärung von 2019 greift. Das ist etwas wovor ich schon bissi Angst hab und mich jetzt nicht mehr traue einzureichen.

Ich wüsste nicht wo ich eine Planungsrechnung vorlegen muss. Härtefallfonds errechnet sich nach dem letzten Steuerbescheid, das wäre hier 2018. Auch wenn später ein neuer Bescheid aus 2019 kommt, wird da nichts mehr verändert. Wenn 2019 besser war als 2018 sollte rasch die Steuererklärung 2019 erstellt werden.

Beim Fixkostenzuschuss sind die Bemessungsgrundlage die Fixkosten im Zeitraum 16.03.2020 bis längstens 16.09.2020. Eine Planungsrechnung ist auch hier nicht vorzulegen.

- 7) Ich bin Einzelunternehmerin und habe noch gemeinsam mit jemand anderem eine Gesbr. Die in den Zeiträumen für die Berechnung des Härtefonds auch Einnahmen hatte. Wie berechne ich diese? Denn bei diesen Einnahmen ist der Gewinn sehr gering (Seminarveranstaltungen) und der Umsatz dementsprechend höher. Also kann ich diese zwei Umsätze nicht in einen Topf werfen.

Bei Mitunternehmerschaften ist eine auf den einzelnen Mitunternehmer bezogene Betrachtung anzustellen: Dies gilt für die Ermittlung des Umsatzeinbruchs, die Ermittlung des (monatlichen) Nettoeinkommens des Vergleichszeitraumes (maßgebend ist der

Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Mitunternehmers) und die Ermittlung der Umsatzrentabilität und des Umsatzes (maßgebend sind die auf den Mitunternehmer anteilig entfallenden Umsätze)...siehe Berechnung Pkt. 4.

Der Umsatz eines Mitunternehmers setzt sich dabei aus

a) dem Umsatz der Personengesellschaft zusammen, der dem Mitunternehmer nach der Beteiligungshöhe anteilig zugerechnet wird, und

b) den Sonderbetriebseinnahmen

zusammen.

8) Welche Anlaufstellen für Unterstützung gibt es überhaupt?

Beihilfen: **Härtefallfonds = WKO (mind. 500,-- je Monat, max. 2.000,--)** Bei Nebeneinkünften über 2.000 € wird der Nettoeinkommensentgang nicht ersetzt.

Come-Back-Bonus max. 500,-- pro Betrachtungszeitraum (max. 6x = 3.000,--) automatisch von WKO wenn Härtefallfondsantrag gestellt wurde.

Sollten Kredite und Garantien in Anspruch genommen werden wollen, muss sich an die **Hausbank** gewandt werden = **Corona Hilfsfonds**: Garantien des Staates für Kredite

Für Steuerstundungen, Ratenansuchen, Herabsetzungsanträge und Fixkostenzuschuss können über **Finanzonline** gemacht werden. (z.B. EST, KÖST, UST, DB, DZ....)

Stundungen GKK, SVA, KOMMST, FVFF..... **die jeweilige Behörde**

Corona-Kurzarbeit: Antrag beim **AMS** – online

Corona Familienhärtefallfonds: corona-hilfe@bmafj.gv.at (für mind 1 Kind Familienbeihilfe bezogen)

Grundsätzlich ist der **Steuerberater** ein Allrounder, der sämtliche Belange erledigen kann oder zumindest unterstützend tätig sein kann.

9) Gibt es eine bestimmte Reihenfolge, in der ich etwas beantragen sollte? (Schließen sich bestimmte Fonds etc gegenseitig aus.)

Wer eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds erhält, darf **keine weiteren Förderungen** in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Ausgenommen davon

sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit und aufgrund des Corona-Familienhärteausgleichs. Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien für Kredite ist erlaubt.

Es ist möglich, zuerst eine Förderung im Härtefall-Fonds zu beantragen und auch Leistungen aus dem Corona Hilfs-Fonds zu beziehen, sofern auch für eine Hilfe aus diesem Fonds die Voraussetzungen vorliegen.

Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird beim Fixkostenzuschuss **nicht angerechnet**.

10) Spielt der Familienhärtefallfonds hier auch eine Rolle?

Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat und dass zum Stichtag 28. Februar 2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet oder mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKO.

Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze (netto) gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

| | |
|------------------------------------|------------|
| Einelternhaushalt plus Kind | 1.600 Euro |
| Einelternhaushalt plus zwei Kinder | 2.000 Euro |
| Einelternhaushalt und mehr Kinder | 2.800 Euro |
| Paar plus ein Kind | 2.400 Euro |
| Paar plus zwei Kinder | 2.800 Euro |
| Paar plus mehr Kinder | 3.600 Euro |

Es stehen dann bis zu EUR 1.200 pro Monat für max. 3 Monate zu.

11) Wie sind Kinderbetreuungszeiten zu berücksichtigen? (Das gilt insbesondere, wenn ich Umsätze aus Vorjahren angeben muss. Bspw. war ich jeweils ganz oder teilweise im Jahr 2016/2017/2018 auf Kinderbetreuung und habe auch Kinderbetreuungsgeld von der SVA bezogen. Die Umsätze sind dementsprechend geringer. Wenn ich überall 2019 heranziehen kann, erübrigt sich diese Frage aber.)

Härtefallfonds:

Maßgebend für die Berechnung des konkreten Nettoverdienstentganges ist ein Veranlagungsbescheid aus dem Zeitraum von 2015 bis 2019 mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb. Liegen mehrere solcher Bescheide vor, ist der Bescheid für das letztveranlagte Jahr maßgebend. Alternativ kann die Berechnung auf Grundlage der letzten drei Veranlagungen herangezogen werden. Es wird also der Bescheid 2019 herangezogen.

12) Welche Fristen sind zu beachten? (Bis wann muss ich den Antrag gestellt haben?)

Härtefallfonds:

Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 können ab 20.04.2020 bis 31.1.2021 eingebracht werden. Ab 17.4.2020 können keine Ansuchen mehr für die Auszahlungsphase 1 gestellt werden.

Fixkostenzuschuss für max. 3 zusammenhängende Monate:

Antrag + Auszahlungsansuchen 1. Tranche: ab 20.5.2020 (für 50%),

Antrag 2. Tranche: ab 19.8.2020 wenn die Fixkosten feststehen (qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen auch schon 100%)

Antrag 3. Tranche: ab 19.11.2020

Familienhärtefallfonds:

Zurzeit besteht keine Einreichfrist.

13) Worauf ist beim Ausfüllen der Formulare zu achten. (Aktuell dürfte es ja große Probleme beim Ausfüllen und dem Einreichen der richtigen Unterlagen geben.)

Die Einreichung der Unterlagen für den Fixkostenzuschuss muss mit wenigen Ausnahmen ein Steuerberater vornehmen. Die Berechnungen sind außerdem von einem Steuerberater vorzunehmen und zu bestätigen. Lediglich die erste Tranche kann vom Unternehmer selbst eingebracht werden, sofern der Zuschuss im beantragten Zeitraum EUR 12.000,-- nicht übersteigt.

Die Berechnung der Härtefallfonds funktioniert größtenteils automatisch. Man hat grundsätzlich nur die tatsächlichen Betriebseinnahmen im Betrachtungszeitraum und das Nettoeinkommen der Nebeneinkünfte bekannt zu geben. Sämtliche weiteren Daten werden aus den dem Finanzamt bereits vorliegenden Einkommensteuerbescheide herangezogen.

14) Kannst du in Erfahrung bringen, ob eine geringfügige Anstellung da dazu zählt. Weil für die Steuer und auch Härtefallfonds bisher etc. ist das ja unerheblich, weil ich eh alles über die Selbstständigkeit abwickle.

Sämtliche Nebeneinkommen werden berücksichtigt

Wichtige Internetadressen:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html#Fixkostenzuschuss>

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>

corona-hilfe@bmafj.gv.at